



# MARKTGEMEINDE GABLITZ

Verwaltungsbezirk St. Pölten  
Linzer Straße 99 PLZ 3003  
<https://www.gablitz.gv.at>

Tel.: +43 (0)2231 634 66 0  
Fax: +43 (0)2231 634 66 139  
Mail: [gemeinde@gablitz.gv.at](mailto:gemeinde@gablitz.gv.at)

## ORTSPOLIZEILICHE VERORDNUNG zur Vermeidung von Lärm und sonstigen Belästigungen

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gablitz hat auf Grund des § 33 NÖ Gemeindeordnung 1973 unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Niederösterreich in seiner Sitzung am 29. März 2022 nachstehende ortspolizeiliche Verordnung beschlossen:

### § 1

#### Ziele, Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Ziel dieser Verordnung ist die Einschränkung und Vermeidung von Lärmerzeugung und sonstigen Belästigungen.
- (2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.
- (3) Im Sinne dieser Verordnung gilt als
  1. Nachtzeit: Die Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr.
  2. lärmverursachende Bautätigkeit: Der Betrieb von Baumaschinen und der Einsatz von Baugeräten, die geeignet sind im räumlichen Umfeld der Baustelle unzumutbaren Lärm zu verursachen.
  3. Maschinen: Maschinen, die der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 1 und Abs.2 der Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 entsprechen.

### § 2

#### Verbote

- (1) Handlungen und Unterlassungen in der Nachtzeit zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr, an Samstagen ab 18.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztags, die geeignet sind Menschen durch Lärm, Staub, Geruch, Abgase, Erschütterungen, Blendung oder Spiegelung örtlich unzumutbar zu belästigen, sind verboten.
- (2) Ob Belästigungen örtlich zumutbar sind, ist nach der Flächenwidmung im Sinne des NÖ Raumordnungsgesetzes und der sich daraus ergebenden zulässigen Auswirkungen auf einen gesunden, normal empfindenden Menschen zu beurteilen.

- (3) Als örtlich unzumutbar gelten jedenfalls und sind in der unter Abs. 1 genannten Zeit verboten
1. der Betrieb von treibstoffbetriebenen Maschinen zur Gartenpflege (z.B. Benzinrasenmäher, Motorsense u.ä.),
  2. der Betrieb von Säge-, Schleif- und Arbeitsmaschinen im Freien,
  3. lärmverursachende Bautätigkeit (z.B. Hämmern am Dach, Betrieb einer Estrichpumpe),
  4. Lautsprecherwerbung, die nicht der Genehmigung nach straßenrechtlichen Vorschriften bedarf.

### **§ 3 Ausnahmen**

- (1) Die Bestimmungen nach § 2 gelten nicht für land- und forstwirtschaftliche Arbeiten sowie für Tätigkeiten in gewerberechtlichen Anlagen und Betrieben, auf welche die für diese Tätigkeiten geltenden Bundes- und Landesgesetze Anwendung finden.
- (2) Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin kann im Einzelfall auf Antrag für lärmverursachende Bautätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 3 Z. 3 eine Ausnahme vom Verbot nach § 2 Abs. 1 erteilen, wenn die Tätigkeit im öffentlichen Interesse gelegen ist und keine Gesundheitsgefährdung Dritter hiervon zu erwarten ist.

### **§ 4 Strafbestimmung**

- (1) Wer einem Verbot nach § 2 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 und wird mit einer Geldstrafe bis zu € 218,00 oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft.
- (2) Die Bestrafung wegen einer Übertretung nach § 2 obliegt dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin als Strafbehörde erster Instanz.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01. Mai 2022 in Kraft.

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister



Ing. Michael W. Cech